



Antragsformular für Stromlieferung / Order of Electricity Supply

The U.S. Army Garrison Stuttgart, UTAP Office, Geb. 29/3, 71031 Böblingen is ordering energy supply for the following user:

Vorname / First Name:

Nachname / Surname:

Straße / Street:

Hausnr. / No.:

PLZ / Zip Code:

Stadt / City:

Zähler / Meter	HT-Zähler / HT-Meter	NT-Zähler / NT-Meter
Zählerstand (bei Schlüsselübergabe) / Number Reading (while hand-over of keys)		
Datum der Schlüsselübergabe / Date hand-over of keys		
Zählernummer / Meter Number		
Vormieter / Previous Renter:		
Bisheriger Stromlieferant / Previous Electricity Supplier:		
Bisherige Kundennummer / Previous Customer ID:		
Personen im Haushalt / Individuals:	Erwachsene / Adults:	Kinder / Children:
Vermieter / Landlord:		

Ich bestelle (bitte kreuzen Sie das gewünschte Produkt an) / I am ordering (please mark the desired product with a cross):

SüwagStrom ArmySüdwest

(monatliche Kündigung möglich /
cancellation monthly possible)

SüwagStrom ArmyGarant

Startguthaben / Credit balance: 30,00 €

Grundpreis / Basic Monthly Price: 6,00 €/Monat

Grundpreis / Basic Monthly Price: 6,50 €/Monat

Arbeitspreis / Power Usage Price: 21,75 ct/kWh

Arbeitspreis / Power Usage Price: 20,51 ct/kWh

(Netto-Preise / Prices net without taxes)

(Netto-Preise / Prices net without taxes)

Our general terms and conditions for electricity delivery for SüwagStrom ArmySüdwest and ArmyGarant apply (see page 4). The customer authorizes Süwag Vertrieb AG & Co. KG to make all necessary transaction (including cancellation) as well as delivery and all explanations, which are necessary in connection with a change of electricity suppliers.

The contract „**SüwagStrom ArmyGarant**“ has a **contract duration of 12 months (Army Südwest: 1 month)**. In the case of changes in the EEG surcharge, the CHP apportionment of §19 StromNEV levy, the offshore liability apportionment an allocation under the Deferrable Loads Regulation, is Süwag entitled to adjust the price. Süwag is entitled to sink the price by a reduction of the levies and taxes, and obligated to pass on any disclosed reductions or eliminations. Prices are, according to the cooperation agreement between Süwag and the United States Army Garrison Wiesbaden (UTAP office), free of tax and VAT. Süwag will inform the user of changes in taxes and levies by mail confirmation or respectively annual financial statement. As for future taxes, dues, or other government-led liabilities or benefits which take effect on the procurement, the production, the storage, the network usage (transmission and distribution) or the consumption of electric energy, is Süwag entitled to adjust the prices, as well as during the price guarantee. The EEG apportionment for 2014 contained in the net consumption rate is 6.24 ct/kWh , the CHP levy is 0.178 ct/kWh , the apportionment under § 19 StromNEV is 0.092 ct/kWh, the offshore liability apportionment is 0.25 ct/kWh and the levy according to the Deferrable Loads Regulation is 0.009 ct/kWh. The amount of these allocations is determined annually and published on the website www.netztransparenz.de.

Right of withdrawal: You may revoke your contract statement in writing (e.g.: letter, email, FAX) within 2 weeks without indicating the reasons. The withdrawal period is fourteen days from the date of conclusion. To exercise your right of cancellation, you must send us [Süwag Vertrieb AG & Co.KG, Protect bleach 9-11, 65929 Frankfurt am Main, e-mail us: vertrieb.geschaeftskunden@suewag.de, Fax: 069 3107-3998, Service Hotline 069 3107-3999] information, by means of a clear explanation (eg. consigned by post mail, fax or email) of your decision to withdraw from this contract. The attached withdrawal form can be used, is however not mandatory. In order to ensure the withdrawal period it is sufficient that you send the communication concerning the exertion of the withdrawal before the withdrawal deadline.

Consequences of the Revocation: In the case of withdrawal from this contract, we will return all payments we have received from you, including the delivery costs (with exception of the additional costs resulting from the fact you have chosen a different method of delivery offered by us than the more expensive type of standard delivery) repaid without delay and at the latest within fourteen days from the date on which the notice is received through your cancellation of this contract with us. For this repayment, we use the same method of payment that you used for the initial transaction, unless you explicitly agreed otherwise; in any case you will not be charged fees for this repayment. Did you require, services or the supply of electricity should start during the withdrawal period, then you have to pay the appropriate sum of the portion up to the date on which you notified us of withdrawal in respect to this contract, corresponding to the services already provided in comparison to the total amount provided for in the contract services.

Grundlage der Stromlieferung sind die Allgemeinen Stromlieferbedingungen (AGB) auf Seite 3. Hiermit bevollmächtige ich die Süwag Vertrieb AG & Co. KG zur Kündigung meines Stromliefervertrages sowie zur Vornahme aller damit in Zusammenhang stehenden erforderlichen Erklärungen und Handlungen.

Der Vertrag **SüwagStrom ArmyGarant** hat eine **Erstvertragslaufzeit von 12 Monaten (ArmySüdwest: 1 Monat)**. Bei Änderungen der EEG-Umlage, der KWK-Umlage, der § 19 StromNEV-Umlage, der Offshore-Haftungsumlage sowie der Umlage nach der Verordnung zu abschaltbaren Lasten ist die Süwag berechtigt den Preis anzupassen. Bei Erhöhungen genannter Umlagen und Steuern berechtigt, bei Senkung/Entfall verpflichtet, Änderungen entsprechend weiterzugeben. Die Preise sind gemäß Kooperationsvertrag zwischen Süwag und der United States Army Garrison Wiesbaden (UTAP Office) frei von Strom- und Umsatzsteuer. Die Süwag wird den Nutzer über geänderte Steuern und Umlagen per brieflicher Mitteilung bzw. mit der Jahresrechnung informieren. Soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung,

Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden, ist die Süwag ebenso auch während der Preisgarantie zur Preisanpassung berechtigt. Die für 2014 im Nettoverbrauchspreis enthaltene EEG-Umlage

beträgt 6,24 ct/kWh, die KWK-Umlage beträgt 0,178 ct/kWh, die Umlage nach § 19 StromNEV beträgt 0,092 ct/kWh, die Offshore-Haftungsumlage beträgt 0,25 ct/kWh und die Umlage nach der Verordnung zu abschaltbaren Lasten beträgt 0,009 ct/kWh. Die Höhe dieser Umlagen wird jährlich ermittelt und auf der Internetseite www.netztransparenz.de veröffentlicht.

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns [Süwag Vertrieb AG & Co.KG, Schützenbleiche 9-11, 65929 Frankfurt am Main, E-Mail: vertrieb.geschaefskunden@suewag.de, Fax: 069 3107-3998, ServiceHotline 069 3107-3999] mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Widerrufsfolgen: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Datum / Date

Signature User

Datum / Date

Signature MWR VAT Office (Customer)

SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) die Süwag Vertrieb AG & Co. KG, Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von Süwag Vertrieb AG & Co. KG auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

I authorize (We authorize) Süwag Vertrieb AG & Co. KG, to collect payments from my (our) account by direct debit. At the same time, I instruct my (we/our) credit institution, to redeem the debit Süwag AG & Co. KG draws from my (our) account.

Note: I (we) can demand the reimbursement of the charged amount within eight weeks, beginning with the debit date.

My bank's valid terms and conditions are applied.

Kontoinhaber / account holder:

IBAN: _____

BIC: _____

Datum /Date

Signature User

Datum /Date

Signature MWR VAT Office (Customer)

Energielieferbedingungen (AGB)

SüwagStrom Army*Südwest*

SüwagStrom Army*Garant*

1 Zustandekommen des Vertrages und Lieferbeginn

1.1 Die Süwag Vertrieb AG & Co. KG (nachfolgend Süwag) benötigt für die Stromlieferung das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Angebot (Auftragsformular) des Nutzers.

1.2 Der Energieliefervertrag kommt zustande, indem die Lieferung durch die Süwag schriftlich bestätigt wird. Der genaue Lieferbeginn wird im Bestätigungsschreiben genannt.

1.3 Erfolgte die Stromlieferung bisher nicht durch die Süwag, beginnt diese nachdem die Süwag die Anmeldung des Nutzers bei dem für ihn zuständigen Netzbetreiber erhalten hat. Voraussetzung ist, dass der bisherige Liefervertrag des Nutzers vor Lieferbeginn beendet werden konnte.

2 Preisbestandteile

2.1 In dem Strompreis sind Grund- und Arbeitspreis, die Umsatzsteuer, die Stromsteuer (Regelsatz) in der jeweils gültigen Höhe, die Entgelte für Netznutzung, Messung und Messstellenbetrieb, die Abrechnung, die Konzessionsabgaben sowie die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) und des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG), die Off-Shore-Haftungsumlage sowie die Umlage zur Entlastung energieintensiver Industrien gemäß § 19 Abs. 2 der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) enthalten.

2.2 Sofern Messstellenbetrieb bzw. Messdienstleistung nicht durch den örtlichen Verteilnetzbetreiber durchgeführt werden, sondern durch von dem Nutzer beauftragte Dritte, erfolgt eine Gutschrift des Entgeltes für Messdienstleistung/ Messstellenbetrieb.

3 Preisänderungen des Grund- und Arbeitspreises

3.1 Änderungen nach Ablauf der Süwag-Preisgarantie werden dem Nutzer 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung in Textform mitgeteilt und zu dem mitgeteilten Zeitpunkt wirksam.

3.2 Im Falle einer Änderung der allgemeinen Preise hat der Nutzer das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Änderungen der Preise werden gegenüber demjenigen Nutzer nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages die Einleitung eines Wechsels des Versorgungsverhältnisses durch entsprechenden Vertragsschluss eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

3.3 Die Kündigung bedarf der Textform. Die Süwag soll eine Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

4 Änderungen der gesetzlichen EEG-Umlage und der Netznutzungsentgelte

4.1 Die EEG-Umlage wird gemäß § 37 Abs. 2 EEG in Verbindung mit § 3 AusglMechV (Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus) von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich ermittelt und auf der Internetseite www.netztransparenz.de bis zum 15. Oktober für das Folgejahr in Cent pro kWh veröffentlicht. Auch die Umlage nach § 19 StromNEV, die KWK-Umlage und die Off-Shore-Haftungsumlage werden jährlich ermittelt und auf der Internetseite www.netztransparenz.de veröffentlicht.

4.2 Es werden die zum Lieferleistungszeitpunkt jeweils gültigen Netznutzungsentgelte des örtlichen Netzbetreibers sowie eine etwaig anfallende Konzessionsabgabe an den Nutzer weiterverrechnet.

4.3 Sollten sich die veröffentlichten Netznutzungsentgelte, gesetzlichen Umlagen und Abgaben, insbesondere EEG-Umlage während der Vertragslaufzeit ändern, wird die Süwag ab dem Datum der Gültigkeit, die geänderten Entgelte und/oder Abgaben/Umlagen an den Nutzer weitergeben. Solche Anpassungen erfolgen ohne Ankündigung in der Rechnung.

5 Ablesung der Messeinrichtung

Die Süwag ist berechtigt, zum Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die die Süwag vom örtlichen Netzbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Die Süwag kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Nutzer abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung oder anlässlich eines Lieferantenwechsels erfolgt. Wenn der Nutzer die verlangte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt, darf die Süwag den Verbrauch schätzen. Zu einer erforderlichen Ablesung der Messeinrichtung hat der Nutzer nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von der Süwag den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten. Die Benachrichtigung muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Ein Beauftragter des örtlichen Netzbetreibers kann den Nutzer ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen.

6 Messeinrichtungen, Berechnungsfehler

6.1 Die Süwag ist verpflichtet, auf Verlangen des Nutzers jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung trägt die Süwag, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Nutzer.

6.2 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, ist die Überzahlung von der Süwag zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Nutzer nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nichts an, so ermittelt die Süwag den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen

Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

6.3 Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Nutzer mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen. Derartige Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

7 Abrechnung, Zahlung, Verzug, Aufrechnung

7.1 Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres (auf Wunsch des Nutzers gegen Aufpreis auch ¼- oder ½-jährlich), soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Das Abrechnungsjahr wird von der Süwag festgelegt, wobei der Abrechnungszeitraum zwölf Monate nicht wesentlich übersteigen darf. Während des Abrechnungszeitraumes leistet der Nutzer in von der Süwag bestimmten, in der Regel gleichen Abständen Abschlagszahlungen. Die Süwag wird dem Nutzer die Höhe der Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Dabei wird die Süwag die Höhe der Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungsjahres eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird.

7.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Steuer- und Abgabensätze. Die nach einer Preisänderung anfallenden Abschläge können entsprechend angepasst werden.

7.3 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der Süwag angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.

7.4 Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats ist Voraussetzung für das Zustandekommen und den Bestand des Vertrages (siehe Punkt 5. des Auftragsformulars). Wird sie entzogen, kann die Süwag gemäß Ziffer 14.2 der AGB den Vertrag kündigen.

7.5 Bei Zahlungsverzug des Nutzers kann die Süwag, wenn die Süwag erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Nutzers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

7.6 Der Nutzer kann gegen Ansprüche von der Süwag nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

8 Vorauszahlung

8.1 Die Süwag kann vom Nutzer in angemessener Höhe Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass vertragliche Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. Die Höhe der Vorauszahlung des Nutzers beträgt mindestens die für einen Zeitraum von einem Liefermonat durchschnittlich zu leistende Zahlung.

8.2 Sofern der Nutzer entgegen Ziffer 8.1 keine Vorauszahlung leistet, gilt Ziffer 14.3 Satz 2 entsprechend.

9 Unterbrechung bei Energiediebstahl und anderen Zuwiderhandlungen

9.1 Die Süwag ist berechtigt, die Energielieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Nutzer einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit bzw. Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern („Energiediebstahl“).

9.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung, ist die Süwag berechtigt, die Lieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen örtlichen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Nutzer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Nutzer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Süwag kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf die Süwag eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Nutzer nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Nutzer drei Werktagen im Voraus angekündigt.

9.3 Die Süwag hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Nutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Nutzers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Nutzer zu gestatten.

9.4 Auch die Kosten für einen etwaigen Versuch der Unterbrechung (z. B. kein Zutritt) hat der Nutzer vor Wiederherstellung der Versorgung zu ersetzen.

10 Vertragsänderungen

10.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z. B. dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. 2005 I S. 1970) und der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (StromGVB) vom 26.10.2006 (BGBl. 2006 I S. 2391)) jeweils in der bei Vertragsschluss aktuellen Fassung sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen einschlägigen Verwaltungsentscheidungen. Sollten sich die in Satz 1 genannten Rahmenbedingungen ändern und der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für die Süwag unzumutbar werden, ist die Süwag berechtigt, die Ziffern 1, 3 bis 9, 11, 14 und 15 dieser AGB entsprechend anzupassen.

10.2 Die Süwag wird dem Nutzer die Anpassungen nach Ziffer 10.1 mindestens drei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Nutzer in Textform nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Auf diese Folgen wird der Nutzer von der Süwag bei Bekanntgabe gesondert hingewiesen.

11 Bonitätsauskunft

Die Süwag ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Nutzer einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die Süwag Name, Anschrift und Geburtsdatum des Nutzers an die Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss oder an die SCHUFA Holding AG, Zeil 29-31, 60313 Frankfurt (M). Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der oben genannten Gesellschaften zu Merkmalen der Bonität des Nutzers kann die Süwag den Auftrag des Nutzers zur Energielieferung ablehnen.

12 Datenschutz

Die Süwag verarbeitet und nutzt die Kundendaten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses. Die Übermittlung an Dritte erfolgt ausschließlich zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses (z.B. Abrechnung Netznutzungsentgelte). Die Süwag nutzt die Daten des Nutzers, um dem Nutzer briefliche Informationen über eigene Angebote und Produkte zuzusenden sowie für die Markt- und Meinungsforschung. Der Nutzer ist berechtigt, der werblichen Nutzung seiner Daten jederzeit gegenüber Süwag über die in Ziffer 18 genannten Kontaktmöglichkeiten zu widersprechen.

13 Lieferantenwechsel, Wartungsdienste

13.1 Die Süwag wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.

13.2 Wartungsdienste werden nicht angeboten.

Informationspflichten

gemäß § 312 d Abs. 1 BGB in Verbindung mit Art. 246 a EGBGB.

14 Laufzeit und Kündigung

14.1 a) Der **Nutzer** kann den Vertrag erstmals mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit kündigen. Danach kann der Nutzer den Vertrag mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende der jeweiligen Vertragsverlängerung kündigen.

b) Die **Süwag** kann Verträge ohne eine Preisgarantie (siehe Punkt 3 des Auftragsformulars) erstmals mit Frist von mindestens einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit und danach mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende der jeweiligen Vertragsverlängerung kündigen. Ist in dem Vertrag unter Punkt 3 des Auftragsformulars eine „Süwag-Preisgarantie“ vereinbart, so ist die Süwag erstmals zum Ablauf der Preisgarantie (und nach Ende der Erstlaufzeit) mit Frist von mindestens einem Monat zur Kündigung berechtigt. Nach Ablauf von Preisgarantie und Erstlaufzeit kann die Süwag mit Frist von mindestens einem Monat zum Ende der jeweiligen Vertragsverlängerung kündigen. (Für den Nutzer gilt auch bei Verträgen mit Preisgarantie Ziffer 14.1a). Die Rechte zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 14.2, 14.3, 14.4 und 14.5 bleiben von dem Vorstehenden unberührt.

14.2 Wird das SEPA-Lastschriftmandat zurückgenommen, ist die Süwag berechtigt, den Vertrag nach Mahnung mit Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen, sofern das SEPA-Lastschriftmandat nicht wieder erteilt wird.

14.3 Die Süwag ist berechtigt, in den Fällen der Ziffer 9.1 dieser AGB das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Energielieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholter Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung (Ziffer 9.2 dieser AGB) ist die Süwag zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 9.2 Satz 2 und 3 dieser AGB gelten entsprechend.

14.4 Bei einem Umzug ist der Nutzer berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

14.5 Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt erhalten. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.

14.6 Kündigungen bedürfen der Textform.

15 Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die Süwag von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von der Süwag gemäß Ziffer 9 beruht. Die Süwag wird dem Nutzer auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie der Süwag bekannt sind oder von der Süwag in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

16 Haftung

Bei Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 15 Satz 1 haftet die Süwag nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne der Ziffer 15 Satz 1 kann der Nutzer gegen den Netzbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt die Süwag dem Nutzer auf Anfrage gerne mit.

17 Vertragspartner

Süwag Vertrieb AG & Co. KG, Schützenbleiche 9-11, 65929 Frankfurt am Main, T +49 (0) 69 3107-0, F +49 (0) 693107-2686, I www.suewag.de, Sitz der Gesellschaft: Frankfurt am Main, Registergericht: Amtsgericht Frankfurt am Main, HRA 46950, Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE 283489441, Bankverbindung: Commerzbank AG, BLZ 500 400 00, Konto 257 744 300, IBAN: DE 69 5004 0000 0257 7443 00, BIC:COBADEFFXXX, geschäftsführende Kommanditistin: Süwag Vertrieb Management GmbH, Sitz der

Gesellschaft: Frankfurt am Main, Registergericht: Amtsgericht Frankfurt Main, HRB 86236, Geschäftsführer: Holger Kohake, Christopher Osgood, persönlich haftende Gesellschafterin: Süwag Energie AG, Sitz der Gesellschaft: Frankfurt am Main, Registergericht: Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 52467, Aufsichtsratsvorsitzender: Dr.-Ing. Rolf Martin Schmitz, Vorstand: Dr. jur. Knut Zschiedrich (Vorstandsvorsitzender), Dr. rer. pol. Holger Himmel, Dipl.-Kfm. Mike Schuler.

18 Beschwerden und Fragen im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung

können Sie an unseren Kundenservice per Post (Süwag Vertrieb AG & Co. KG, Schützenbleiche 9 – 11, 65929 Frankfurt am Main), per Telefon (0800 4747488, kostenfrei) oder per E-Mail an beschwerde@suewag.de richten. Zur **Beilegung von Streitigkeiten** kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle ENERGIE beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich vorher an den Kundenservice unseres Unternehmens gewandt hatten und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden werden konnte. Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Telefax: 030 2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

Der **Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas** stellt Ihnen

Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen

Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500 oder 01805 101000 (Mo. – Fr. von 09:00 bis 15:00 Uhr), Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14 ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min), Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Gute Gründe für die Süwag

> Immer gut beraten

Lösungen, die vielseitigen Bedürfnissen und Anforderungen gerecht werden – das brauchen Unternehmen heute. Die Süwag Vertrieb AG & Co. KG bietet nicht „nur“ Strom und Erdgas – nutzen Sie unser Know-how! Nehmen Sie die kompetente und persönliche Beratung unserer Energiemanager in Anspruch: **069 3107-3999** oder unter vertrieb.geschaeftskunden@suewag.de

> Effizienz steigern? Wir helfen gerne!

Kostendruck, Nachhaltigkeit, intelligente Beschaffung, Energiewende – maßgeschneiderte Lösungen erfordern eine ganzheitliche Betrachtung. Gemeinsam gestalten wir eine Energiestrategie für eine maximale Effizienz. Weitere Informationen finden Sie unter www.suewag.de/geschaeftskunden

> Unsere Dienstleistungen machen Sie fit!

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen in Deutschland und Europa verschärfen sich zunehmend. Als kompetenter Berater bieten wir Ihnen mit unserem **Süwag E4-Paket** eine integrierte Herangehensweise an die Themen Energiemonitoring, Energieberatung, Energienetzwerk und Energieeffizienz. Ihr Energiemanager hat ein offenes Ohr für Ihre Fragen und Anliegen – fragen Sie Ihren Energiespezialisten: **069 3107-3999** oder unter vertrieb.geschaeftskunden@suewag.de

> Die Energiewende aktiv mitgestalten

Sie wollen den regenerativen Anteil in Ihrer Energiebilanz aktiv steuern? Herkunftsnachweise aus erneuerbaren Energien können Ihnen helfen, die CO₂-Emissionen Ihres Graustromes klimaneutral zu stellen. Interessiert? **069 3107-3999** oder vertrieb.geschaeftskunden@suewag.de

✂-----

Wir konnten Sie noch nicht von uns überzeugen?

Widerruf des Vertrags

Süwag Vertrieb AG & Co. KG
Geschäftskundenvertrieb

Schützenbleiche 9 – 11
65929 Frankfurt am Main

vertrieb.geschaeftskunden@suewag.de
Fax: 069 3107-3998

Ich mache hiermit von meinem Widerrufsrecht Gebrauch und widerrufe meinen mit Ihnen geschlossenen Vertrag fristgerecht. Die Informationen zum Widerrufsrecht und den Widerrufsfolgen auf dem Vertrag habe ich zur Kenntnis genommen. Bitte bestätigen Sie mir die Vertragsauflösung schriftlich.

I hereby make use of my right to cancel and revoke my agreement with you on time. I have taken note of the information on the right of withdrawal and the consequences stated in the contract. Please confirm the termination of the contract in writing.

Bezeichnung des Vertrags (z. B. Army Garant):

Zählernummer:

Datum des Vertragsabschlusses:

Name, Vorname:

Anschrift:

Grund des Widerrufs (optional):

Datum /Date

Signature User

Datum /Date

Signature MWR VAT Office (Customer)